

ZH_OBERGERICHT LB180040 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180040

FR: ZH_OBERGERICHT LB180040 du 28 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB180040 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte war die (seit 2004 geschiedene) Ehefrau von B._____, der zusammen mit anderen Personen im sog. D._____-Skandal, einem der grössten Fälle von Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, betrügerische Handlungen im Deliktsbetrag von mehreren Milliarden DM verübt hatte. 1995 hatten die Eheleute A._____/B._____ eine Güterstandsvereinbarung geschlossen, in der sich B._____ verpflichtete, der Beklagten aus Güterrecht DM 110 Mio. zu bezahlen (abzüglich bereits geleisteter DM 12 Mio.). Im Anschluss an die Verhaftung von B._____ im Jahr 2000 wurde in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet. Der deutsche Insolvenzverwalter Rechtsanwalt E._____ reichte im Jahr 2001 in Deutschland gegen die Beklagte eine Anfechtungsklage im Streitwert von DM 178 Mio. nach § 129 ff. der deutschen Insolvenzordnung (vergleichbar der paulianischen Anfechtung gemäss Art. 185 ff. SchKG) ein, die er 2003 jedoch zurückzog. Ebenfalls im Jahr 2001 hatte die Beklagte mit dem Insolvenzverwalter am 30. April eine (erste) "Vergleichs- und Auseinandersetzungsvereinbarung" und am 17. September 2001 eine "zweite - 8 - Ergänzungsvereinbarung" geschlossen. Die hier zu beurteilenden Ansprüche stützen sich im Wesentlichen auf die zweite der genannten Vereinbarungen. Gemäss der ersten Vereinbarung sollte die Beklagte dem Insolvenzverwalter ihr ganzes Vermögen (Orientierungswert DM 366.7 Mio.) herausgeben bzw. sonst wie übertragen, wofür sie DM 20 Mio. erhalten und von gewissen Verpflichtungen gegenüber einer Drittperson freigestellt werden sollte. In den beiden Vereinbarungen erwähnt war ein Grundstück in F._____, das die Beklagte offenbar aus Mitteln ihres Ehemannes erworben hatte und aufwändig umbauen liess. Aus hier nicht näher interessierenden bewilligungsrechtlichen Gründen konnte die Beklagte dieses Grundstück zu nur 40 % halten, sodass ihr Schwiegervater B'._____ sen. als Eigentümer der anderen 60 % ins Grundbuch eingetragen wurde. In der ersten Vereinbarung von April 2001 verpflichtete sich die Beklagte – gegen eine hier nicht näher interessierende Gegenleistung – das Eigentum an dem ihr gehörenden Grundstück auf Insolvenzverwalter E._____ zu übertragen. Ausserdem versprach sie zu gewährleisten, dass Schwiegervater B'._____ sein Grundstück ebenfalls unentgeltlich an den Insolvenzverwalter übertragen werde. Wegen der gesetzlichen Regeln betreffend Grundstückserwerb durch Ausländer in der Schweiz wurde in der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom September 2001 von einer (bewilligungspflichtigen) Übertragung des Anteils der Beklagten an Insolvenzverwalter E._____ abgesehen. Ausserdem verpflichtete sie sich, dass Schwiegervater B'._____ zugunsten von Insolvenzverwalter E._____ ebenfalls eine Verkaufsvollmacht und eine Abtretungserklärung bezüglich seiner 60 % abgebe, was dieser dann auch tat, diese allerdings rund ein Jahr später widerrief. Am 28. November 2006 teilte die Beklagte dem Insolvenzverwalter mit, dass sie die genannten Vereinbarungen für

sittenwidrig und nichtig erachte. Das Grundstück wurde – kurz nachdem es die Beklagte und ihr Schwiegervater an die Kinder B"._____ übertragen und es gleichzeitig mit einem Wohnrecht zu Gunsten der Beklagten belastet hatten – an einen Dr. G._____ verkauft, der dafür einen beurkundeten Kaufpreis von Fr. 17.5 Mio. und zusätzlich Fr. 4 Mio. für die Ablösung des Wohnrechts sowie Inventar bezahlte.

- 9 - Mit einer Klage, welche der Insolvenzverwalter beim Landgericht Karlsruhe/D eingereicht hatte, verlangte der Insolvenzverwalter die Feststellung der Gültigkeit der mit der Beklagten geschlossenen Vereinbarungen. Gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 aLugÜ erklärte sich jenes Gericht für zuständig und stellte die Wirksamkeit der Vereinbarungen fest. Nachdem die zweite Instanz, das Oberlandesgericht Karlsruhe, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint hatte, entschied schliesslich der Bundesgerichtshof, dass die Schweizer Gerichte als Wohnsitzstaat der Beklagten (Art. 2 Abs. 1 aLugÜ) zuständig seien. Inzwischen hatte die Beklagte nämlich ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Der neue Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Dr. H._____, als Nachfolger des verstorbenen E._____, klagte am 23. Dezember 2008 gegen die Beklagte beim Bezirksgericht Meilen den Betrag von Fr. 17.5 Mio. aus dem Verkauf der Liegenschaft in F._____ ein (Geschäfts-Nr. CG080055). In einem Vorurteil wurde die Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters vom Bezirksgericht bejaht, von der Kammer hingegen verneint (Geschäfts-Nr. LB100033), was zu einem Nichteintreten auf die Klage führte. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid im Verfahren BGer 4A_389/2011, teilweise publiziert als BGE 137 III 631. Auf eine von der Beklagten erhobene Widerklage betreffend Ungültigkeit der Vereinbarungen von 2001 sowie Rückgabe von bereits Geleistetem traten das Bezirksgericht Meilen, bestätigt durch die Kammer (Geschäfts-Nr. LB120015), und das Bundesgericht (BGer 4A_380/2012) – als Folge des Nichteintretens auf die Hauptklage – wegen der fehlenden Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters ebenfalls nicht ein. Auf Gesuch des Insolvenzverwalters anerkannte das Bezirksgericht Meilen am 23. Februar 2012 den Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 1. Mai 2000 (Nr. 4 IN 71/00) betreffend Konkurseröffnung über B._____ im Sinne von Art. 166 IPRG für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, eröffnete den sog. Hilfskonkurs, auch Anschlusskonkurs oder Mini-Konkurs genannt, und beauftragte das Konkursamt Küsnacht mit dem Vollzug. Die Klage, wie sie am 27. Juli 2012 vor Vorinstanz von der Hilfskonkursmasse von B._____, vertreten durch das Konkursamt Küsnacht, eingeleitet wurde, betrifft Ansprüche aus den eingangs

- 10 - genannten Vereinbarungen aus dem Jahr 2001. Die Beklagte hielt die genannten Vereinbarungen unter anderem gemäss Art. 166 ff. IPRG, Art. 271 StGB und gemäss dem Bewilligungsgesetz für ungültig bzw. nichtig und machte Wucher, Rücktritt und Verjährung gemäss dem materiellen deutschen Recht geltend. Mit Teilurteil vom 23. Juni 2015 (Geschäfts-Nr. CG120020) wies die Vorinstanz das Rechtsbegehren Ziff. 1 mit folgendem Fazit ab: "Aufgrund des oben Ausgeführten erweisen sich die Bestimmungen der ersten Vergleichs- und Auseinandersetzungsvereinbarung vom 30. April 2001 sowie der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 17. September 2001 in Bezug auf das in F._____ gelegene Grundstück aufgrund von Art. 26 BewG sowie Art. 271 StGB i.V.m. Art. 20 Abs. 2 OR als (teil-)nichtig [...]". Die Klägerin focht diesen Entscheid bei der Kammer rechtzeitig an (Geschäfts-Nr. LB150044). Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hiess diese die Berufung gut, hob das Urteil vom 23. Juni 2015 auf und wies die Sache zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die

Vorinstanz zurück (Urk. 189 S. 40). Die Beklagte zog den Fall an das Bundesgericht weiter, das mit Urteil vom 19. September 2017 (Urk. 191) auf die Beschwerde wegen Art. 93 BGG nicht eintrat (Urk. 191; BGer 4A_65/2017).

E. 2

Die Vorinstanz behandelte nunmehr die ursprüngliche Klage bezüglich der im Teilurteil vom 23. Juni 2015 offen gelassenen Punkte und fällte am 11. Juli 2018 das eingangs wiedergegebene und hier zu beurteilende Urteil (Urk. 197 S. 210). Dieser Entscheidung wurde von der Beklagten rechtzeitig an die Kammer weitergezogen, was der Klägerin am 20. September 2018 angezeigt wurde (Urk. 201).

E. 3

Mit Verfügung vom 27. September 2018 (Urk. 202) wurde bei der Beklagten ein Kostenvorschuss für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens im Betrage von Fr. 193'000.– verlangt. Mit Datum und Poststempel 2. Oktober 2018 (Urk. 203) stellte die Klägerin das Gesuch, die Beklagte zu einer Sicherstellung für die Parteientschädigung von Fr. 158'866.–, eventualiter Fr. 119'133.– zu verhalten (Urk. 203 S. 2), wofür sie insbesondere die Zahlungsunfähigkeit der Be-

- 11 - klagten i.S.v. Art. 99 Abs. 1 lit. b ZPO, aber auch weitere Gründe anführte. Nachdem der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesuch gegeben worden war (Urk. 207), stellte diese am 9. Oktober 2018 ein Gesuch um Fristerstreckung zur Leistung des Kostenvorschusses (Urk. 208), das ihr letztmals bewilligt wurde (Urk. 209). Weiter ersuchte die Beklagte um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme betreffend Sicherheitsleistung (Urk. 210). Die Klägerin ihrerseits wies mit einer kurzen Eingabe vom 16. Oktober 2018 darauf hin, dass die Begründung der Beklagten in ihrem Fristerstreckungsgesuch deutlich auf ihre Zahlungsunfähigkeit hinweise (Urk. 211). Die Kammer erstreckte der Beklagten alsdann mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 die Frist zur Stellungnahme zur verlangten Sicherstellung der Parteientschädigung letztmals bis zum 12. November 2018 (Urk. 212). Mit Verfügung vom 26. Oktober 2018 wurde der Beklagten eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 214), welcher dann mit Valuta 29. Oktober 2018 in der Höhe von Fr. 193'000.– geleistet wurde (Urk. 215). Die Stellungnahme der Beklagten zur Sicherstellung der Parteientschädigung ging mit Datum vom 12. November 2018 rechtzeitig ein und wurde der Klägerin zugestellt (Urk. 216 samt Beilagen 218/6-7). Am 16. November 2018 erneuerte die Klägerin ihr ursprüngliches Gesuch vom 2. Oktober 2018 und wendete sich gegen die von der Beklagten veranlasste Prozessfinanzierung (Urk. 220), während die Beklagte mit Eingabe vom 3. Dezember 2018 darum ersuchte, den Antrag der Klägerin um Sicherstellung abzuweisen (Urk. 224). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 (Urk. 227) wurde die Beklagte verpflichtet, Sicherheit für die Entschädigung der Gegenpartei in der Höhe von Fr. 120'000.– zu leisten, welche in bar oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder eines zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmens geleistet werden könne. Mit Valuta 17. Dezember 2018 leistete die I. _____ AG einen Vorschuss von Fr. 120'000.– (Urk. 229). Mit Eingabe vom 20. August 2019 stellte die Beklagte – unter Einreichung des Urteils des Bundesgerichts 6B_1208/2018 und 6B_1209/2018 vom 6. August 2019 – ein Gesuch um formelle Fristansetzung zur Noveneingabe (Urk. 234 und 235). Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 22. August 2019 abgewiesen (Urk. 236). Unter dem 23. August 2019 erstattete die

Beklagte eine Noveneingabe

- 12 - (Urk. 237-239). Diese ist der Gegenpartei mit dem heutigen Entscheid zuzustellen.

E. 4

Die Akten der Verfahren CG120020 (Urk. 1 bis 195) und LB150044 wurden beigezogen. Das Verfahren wurde zur Bearbeitung Ersatzrichterin Prof. Dr. J. _____ zugeteilt. Zufolge Ablaufs der Amtsdauer (30. Juni 2019) wirkt Ersatzrichterin J. _____ am Entscheid nicht mehr mit.

E. 5

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufung ist aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein und von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Diese Anforderungen gelten – wenn auch weniger streng – auch gegenüber juristischen Laien. Sind die Anforderungen erfüllt, überprüft die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Ihre Kognition ist umfassend, sie kann sämtliche gerügten Mängel frei und unbeschränkt überprüfen (Art. 310 ZPO) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Dabei kann sich die Berufungsinstanz abgesehen von offensichtlichen Mängeln darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015, Urteil vom 21. Juni 2015 E. 5 unter Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A_141/2014 vom 28. April 2014 E. 2.4; BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; Reetz/Theiler, ZK ZPO, 3. A. 2016, Art. 310 N 5 und 6; Art. 311 N 36). Es ist nachstehend auf die erhobenen Einwendungen soweit erheblich einzugehen.

E. 6

Die öffentliche Beurkundung findet sich insbesondere bei besonders wichtigen oder risikoreichen Geschäften und immer dann, wenn eine Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich ist (BK OR-Müller, N. 111 zu Art. 11). Die öffentliche Beurkundung der Grundeigentumsübertragung (Art. 657 ZGB) bzw. des Grundstückkaufes (Art. 216 OR) – worum es sich hier gerade nicht handelt – dient mehreren Zwecken: Schutz vor übereilem Vorgehen, Präzision des Vertrages,

- 20 - besondere Aufbewahrungspflicht, Vorabprüfung des Vertrages im Hinblick auf den Registereintrag (Marc Wolfer, in: Alfred Koller, Der Grundstückkauf, 3. Auflage, Bern 2017, Rz 14 zu § 2; BSK ZGB II-Strebel/Laim, 5. Auflage 2015, N. 1 zu Art. 657; Jürg Schmid, Der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Verwaltungsverfügung als Rechtsgrundausweis für grundbuchliche Verfügungen, ZBGR 85/2004 S. 317 ff., S. 321; Heinz Rey, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Band I, 3. Auflage, Bern 2007, Rz 1360). Es wird unterschieden zwischen der Schutzwirkung, die der Zweckbestimmung der obligationenrechtlichen Formvorschriften entspricht (vgl. Schmid, a.a.O., S. 321; Rey, a.a.O., Rz 1361a), und dem registerrechtlichen Zweck, der darin besteht, dass dem

Registereintrag ein klar formuliertes Rechts- geschäft zu Grunde liegt. Der registerrechtliche Zweck spielt bei einem Geschäft, wie es der deutsche Insolvenzverwalter mit der Beklagten geschlossen hat, von vornherein keine Rolle, weil ein Verkauf bzw. die Eigentumsübertragung am Grundstück durch den Bevollmächtigten erst später vorgenommen worden wäre. (Erst) dafür wäre dann eine öffentliche Beurkundung erforderlich gewesen und dabei wäre dem registerrechtlichen Zweck die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Was die erteilte Vollmacht anbelangt, wäre in diesem Zusammenhang eher an die Schutzwirkung zu denken. Da jedoch – wie bereits erwähnt – die Vollmacht gemäss BGE 112 II 330 E. 1a formlos erteilt werden kann, ist der Frage nicht weiter nachzugehen. Und die Tatsache, dass die Beklagte den Verkaufserlös dem Insolvenzverwalter abgetreten hat, oder verallgemeinernd gesagt: dass der Verkaufserlös an eine andere Person als den veräussernden Grundeigentümer zu bezahlen ist, ist auch bei einem eigentlichen (beurkundungspflichtigen) Grundstückskauf kein zwingend zu beurkundendes Vertragselement (vgl. Rey, a.a.O., Rz 1397 ff.), weil formbedürftig nur diejenigen Vertragspunkte sind, deren Bindung an eine Form zur Verwirklichung des jeweiligen gesetzlichen Schutzzweckes unerlässlich ist (BK OR-Müller, N. 158 zu Art. 11).

E. 7

Die Kammer kommt zum gleichen Ergebnis wie die Vorinstanz, nämlich dass der von der (deutschen) lex causae verlangten Form der öffentlichen Beurkundung beim Basler Notar Genüge getan wurde. Die Bevollmächtigung des Insolvenzverwalters und die Abtretung des Verkaufserlöses sind keine "Verträge

- 21 - über Grundstücke", so dass Art. 119 Abs. 3 IPRG i.V.m Art. 657 ZGB und Art. 218 OR (öffentliche Beurkundung) nicht zur Anwendung kommen. Die Frage, ob für eine allfällige Beurkundung ausschliesslich das Bündner Notariat am Lageort zuständig gewesen wäre, stellt sich demnach – wenn gar keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist – nicht (Urk. 196 Rz 27 f.). IV. Wucher bzw. Sittenwidrigkeit der Vereinbarungen von 2001 1. Die Beklagte führt in der Berufung (Urk. 196 S. 12 ff.) aus, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil die eigene Position (Urk. 197 E. IX./1.-1.6. S. 35 ff.) grundsätzlich zutreffend zusammengefasst habe und fasst diese ihrerseits nochmals kurz zusammen: Sie sei als Hausfrau und Mutter zweier Kinder (13 und 15 Jahre alt) bei der Verhaftung ihres Mannes im Jahr 2000 ahnungslos gewesen, unter Schock gestanden und psychisch und finanziell unter enormen Druck gekommen. Der Insolvenzverwalter habe Ansprüche auf ihr gesamtes Vermögen erhoben. Es sei eine Zwangslage und sie in einer Schwächesituation gewesen (Urk. 196 Rz 31 (i)). Der Insolvenzverwalter habe im Klageentwurf vom 24. April 2001 DM 176 Mio. geltend gemacht, habe dann aber mit der ersten Vergleichsvereinbarung (vom 30. April 2001) ihr ganzes Vermögen von DM 366 Mio. abzüglich DM 20 Mio. beansprucht. Tatsächlich wären es höchstens Anfechtungsansprüche von rund DM 72 Mio. gewesen, da die Beklagte DM 113 Mio. nicht kontaminiertes Vermögen gehabt habe und Anfechtungsansprüche nur während zwei Jahren nach der Insolvenzeröffnung durchsetzbar gewesen seien. Sie habe im Vergleich um DM 250 Mio. (DM 366'777'000 ./ 72'962'416 ./ 20 Mio.) nachgegeben: ein offensichtliches Missverhältnis (Urk. 196 Rz 31 (ii)). Die Beratung durch ihren Anwalt sei wegen einem für den Insolvenzverwalter ersichtlichen Interessenkonflikt nicht korrekt gewesen (Urk. 196 Rz 31 (iii)). Der Insolvenzverwalter habe die Zwangslage/Schwächesituation ausgebeutet (Urk. 196 Rz 31 (iv)). Zu Unrecht erachte die Vorinstanz die Voraussetzungen des § 138 BGB als nicht

erfüllt (Urk. 196 Rz 33).

- 22 - 2. a) Die Vorinstanz weist darauf hin, dass die allgemeinen Unwirksamkeitsgründe – insbesondere § 138 BGB – auch für den (aussergerichtlichen) Vergleich nach § 779 BGB gelten würden. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher) sei *lex specialis* und habe daher gegenüber § 138 Abs. 1 BGB (Sittenwidrigkeit) und § 134 BGB (gesetzliches Verbot, Rechtswidrigkeit) i.V.m. § 291 dStGB (strafrechtlicher Wuchertatbestand) Vorrang. Sie bezieht sich zunächst auf die Ansicht der Beklagten, weil sie auf das gegenseitige Nachgeben abgestellt habe und die subjektive Betrachtungsweise für massgeblich halte und nicht die Rechtspositionen aus objektiver Sicht (Urk. 197 E. XIII./2.1.1., 2.1.2., recte E. IX./2.1.1. und 2.2.1 S. 43 ff.). b) In Urk. 197 E. IX./2.1. und 2.2. S. 43 ff. wendet sich die Vorinstanz dem Tatbestand des Wuchers i.S.v. § 138 Abs. 2 BGB zu ("Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen, sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen"). Beim Verhältnis von Leistung und Gegenleistung sei ein "auffälliges Missverhältnis" vorausgesetzt. Beim Vergleich sei nicht auf das Verhältnis des Werts der im Vergleich beiderseits übernommenen Verpflichtungen abzustellen, sondern das beiderseitige Nachgeben gegeneinander abzuwägen und es sei eine rein subjektive Betrachtungsweise massgebend, d.h. wie die Parteien die Rechtslage beim Vergleichsschluss eingeschätzt hätten. Die "wahre" Ausgangslage sei mit Blick auf Sinn und Zweck des Vergleichsschlusses unmassgeblich. Den Rechtsstreit quasi mit einer nachträglichen Prüfung des hypothetischen Ausgangs nachzuholen, verbiete sich, weil mit dem Vergleich um des Rechtsfriedens Willen auf die Aufklärung der wirklichen Rechtslage gerade verzichtet worden sei, womit auch eine Schmälerung der materiellen Rechtspositionen in Kauf genommen werde. Stelle sich später heraus, dass die vermeintlichen Ansprüche gar nicht bestanden hätten, so könne der Vergleich deswegen nicht wucherisch oder sittenwidrig sein (Urk. 197 S. 43 f.). Alles, was mit Blick auf die wahre Rechtslage aufgeführt werde, sei unbehelflich (Urk. 197 E. IX./2.1.2 S. 44), was auch für die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung zutreffe, wobei die Beklagte letztlich auf ihrer Seite die tatsächliche Leistungspflicht mit der

- 23 - "wahren" Rechtsposition vor Vergleichsabschluss vergleiche. Zu berücksichtigen sei die subjektive Betrachtungsweise der Parteien (Urk. 197 E. IX./2.1.4. S. 45), welche sich aus den Vorbemerkungen in der ersten Vereinbarung vom 30. April 2001 (Urk. 4/4) ergebe (Urk. 197 E. IX./2.1.5.). Die Parteien seien demnach davon ausgegangen, dass es eine durchaus valable Möglichkeit gebe, dass die Beklagte wegen der Anfechtungsansprüche, der weiteren Ansprüche des Insolvenzverwalters und des drohenden strafrechtlichen Verfalls praktisch ihr ganzes Vermögen verlieren könnte, dass den Parteien aber auch die Risiken, die erheblichen Kostenfolgen und der enorme Zeitaufwand bewusst gewesen seien. Der Beklagten habe eine unangreifbare Rechtsposition von DM 20 Mio. zugestanden werden sollen sowie zusätzlich diverse Freistellungen und die Übernahme von Kosten (§§ 5-8). Mit der nachträglichen Übernahme der vorerst nicht bedachten Steuerschulden der Beklagten sei es in der Ergänzungsvereinbarung immer noch darum gegangen, die eingeräumte, sichere Vermögensposition zu bewahren (Urk. 197 E. IX./2.1.6. S. 46). Ein willkürliches Hochschrauben der Ansprüche durch den Insolvenzverwalter habe es nicht gegeben. Dass er "nur" DM 176 Mio. eingeklagt und dennoch im Rahmen des Vergleichs

die Übertragung von DM 366 Mio. genannt habe, gehe auf die Verwendung von "Orientierungswerten" (Urk. 4/4 Anlage A) sowie – wichtiger – darauf zurück, dass der Insolvenzverwalter nur Anfechtungsansprüche mit drohenden Verwirklichungsproblemen geltend gemacht habe, was sich denn auch ausdrücklich aus der Klage selber (Urk. 67/1 S. 52, recte: S. 51 f.) ergebe (Urk. 197 E. IX/2.1.7. S. 47). Wenn die Beklagte heute die Klärung der "wahren" Rechtslage fordere, sei dies nicht mehr möglich, weil die Parteien eben gerade auf einen solchen Rechtsstreit verzichtet hätten (Urk. 197 E. IX./2.1.8. S. 47). Dass der Beklagten nach ihrem Vorbringen mindestens DM 13 Mio. hätten belassen werden müssen, was der Insolvenzverwalter gewusst habe, sei insoweit unzutreffend, als die Klägerin höchstens und nur möglicherweise einen solchen Betrag anerkannt habe, wobei der Insolvenzverwalter gemäss § 1 Ziff. 1 der ersten Vergleichsvereinbarung (Urk. 4/4) tatsächlich von einem gewissen nicht konfirmierten Vermögen ausgegangen sei, das allerdings wesentlich tiefer angenommen worden sei, wie sich aus der Klageschrift (Urk. 67/1) ergebe, wo er das Eigenvermögen aus seiner Sicht darstelle. Auch wenn er DM 13 Mio. angenom-

- 24 - men hätte, wären DM 20 Mio. immer noch ein substantielles Zugeständnis gewesen, wozu noch Freistellungen in Millionenhöhe hinzugekommen seien (Urk. 197 E. IX/2.1.9 S. 48). Ein etwa gleiches Abweichen von den subjektiven Standpunkten sei jedenfalls nicht erforderlich; beim Vergleich gebe es kein rein mathematisches, schrittweises Nachgeben und auch keine exakte Mittelposition. Es müsse mindestens ein "auffälliges Missverhältnis" vorliegen, so namentlich, wenn sich "das Nachgeben einer Partei bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände, namentlich des Inhalts, der Beweggründe und des Zwecks, als ein in seinem Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbarendes Geschäft" darstelle (BGH, Urteil vom 16. Juni 2000, BLw 19/99, WM 2000, 1762, E. II.1b/bb) (Urk. 197 E. IX./2.1.10 S. 49). c) Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.